

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege**

## **(Elternbeitragssatzung)**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.09.2011

(Textfassung aus der Elternbeitragssatzung 21.06.2006, aus der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2007, der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2010, der 3. Änderungssatzung vom 27.10.2010 und der 4. Änderungssatzung vom 07.09.2011)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Hort der Gemeinde Reinsberg im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Reinsberg betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 7 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern im Hort der Gemeinde Reinsberg erhebt die Gemeinde Reinsberg Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 7 bis 9 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **157,00 EUR** pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden . **78,00 EUR** pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **46,00 EUR** pro Monat.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungszeit vereinbart, werden folgende weitere Entgelte erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
2. für die Betreuung als Kindergartenkind gelten die Regelungen der Freien Träger.
3. Für die Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs 4 SächsKitaG ein weiteres Entgelt von **8,00 €** monatlich je angefangene Stunde.

(5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. ....2. Kind um 40 v.H.
2. ....3. Kind um 80 v.H.
3. ....4. Kind beitragsfrei

(6) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag um 10 v.H.

(7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind und
2. für die Betreuung als Kindergartenkind gelten die Regelungen der Freien Träger.  
Für die Betreuung von Kindern in einer Tagespflegestelle werden zwischen Personensorgeberechtigten und Tagespflegeperson gesonderte Vereinbarungen getroffen.
3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag **7,50 €** / pro *angefangener* Stunde ein weiteres Entgelt von **1,60 €**.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von **10,00 €** erhoben.

(9) Für Gastkinder gemäß § 3 der Betreuungssatzung werden folgende weitere Entgelte erhoben: **9,50 €** pro Tag / **1,60 €** pro angefangener Stunde.

## **§ 5**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Reinsberg festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinsberg ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Für die Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte kann die Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift erteilt werden.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Anlagen zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

### Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung im Kindergarten / Kinderkrippenkind der Elternbeitragssatzung

#### I. für eine Betreuungszeit von 9 Stunden:

	§ 4 Abs. 2 und 5 <u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	§ 4 Abs. 2 und 6 <u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	157,00		141,30
2. Kind	94,20		78,50
3. Kind	31,40		15,70
ab 4. Kind	frei		frei

#### II. für eine Betreuungszeit von 6 Stunden:

	§ 4 Abs. 3 und 5 bzw. 6 <u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	<u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	104,67		94,20
2. Kind	62,80		52,33
3. Kind	20,93		10,47
ab 4. Kind	frei		frei

#### III. für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden:

	<u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	<u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	78,50		70,65
2. Kind	47,10		39,25
3. Kind	15,70		7,85
ab 4. Kind	frei		frei

### Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung im Kindergarten

#### I.

##### für eine Betreuungszeit von 9 Stunden:

	§ 4 Abs. 2 und 5 <u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	§ 4 Abs. 2 und 6 <u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	78,00		70,20
2. Kind	46,80		39,00
3. Kind	15,60		7,80
ab 4. Kind	frei		frei

#### II. für eine Betreuungszeit von 6 Stunden:

	§ 4 Abs. 3 und 5 bzw. 6 <u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	<u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	52,00		46,80
2. Kind	31,20		26,00
3. Kind	10,40		5,20
ab 4. Kind	frei		frei

#### III. für eine Betreuungszeit von 4,5 Stunden:

	<u>Familie/ eheähnl. Gemeinschaft</u>	in Euro	<u>Alleinerziehende</u>
1. Kind	39,00		35,10
2. Kind	23,40		19,50
3. Kind	7,80		3,90
ab 4. Kind	frei		frei

<b>A. Höhe der Elternbeiträge für die Benutzung Hort mit Ganztagsangebot:</b>				<b>B. Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebot an den Tagen mit GTA Dienstag-Mittwoch-Donnerstag</b>			
A1	<b>täglich 6 Stunden / volle Woche</b>			<b>6 Stunden /an den Tagen mit GTA Dienstag-Mittwoch-Donnerstag</b>			
		§ 4 Abs. 2 und 5		§ 4 Abs. 2 und 5	§ 4 Abs. 2 und 6		
		Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende	Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende		
		€	€	€	€		
	1. Kind	46,00	41,40	27,50	24,75		
	2. Kind	27,60	23,00	16,50	13,75		
	3. Kind	9,20	4,60	5,50	2,75		
	4. Kind	frei	frei	frei	frei		
Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :				Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :			
A2	<b>täglich 5,5 Stunden / volle Woche</b>			<b>5,5 Stunden /an den Tagen mit GTA Dienstag-Mittwoch-Donnerstag</b>			
		§ 4 Abs. 3 und 5		§ 4 Abs. 3 und 5	§ 4 Abs. 2 und 6		
		Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende	Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende		
		€	€	€	€		
	1. Kind	42,50	38,25	25,50	22,95		
	2. Kind	25,50	21,25	15,30	12,75		
	3. Kind	8,50	4,25	5,10	2,55		
	4. Kind	frei	frei	frei	frei		
Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :				Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :			
A3	<b>täglich 5 Stunden / volle Woche</b>			<b>5 Stunden /an den Tagen mit GTA Dienstag-Mittwoch-Donnerstag</b>			
		§ 4 Abs. 3 und 5		§ 4 Abs. 3 und 5	§ 4 Abs. 2 und 6		
		Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende	Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende		
		€	€	€	€		
	1. Kind	38,50	34,65	23,00	20,70		
	2. Kind	23,10	19,25	13,80	11,50		
	3. Kind	7,70	3,85	4,60	2,30		
	4. Kind	frei	frei	frei	frei		
Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :				Höhe der Elternbeiträge für kürzere Hortbenutzung als Abs.2 :			
A4	<b>täglich bis 4,5 Stunden / volle Woche</b>			<b>bis 4,5 Stunden /an den Tagen mit GTA Dienstag-Mittwoch-Donnerstag</b>			
		§ 4 Abs. 3 und 5		§ 4 Abs. 3 und 5	§ 4 Abs. 2 und 6		
		Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende	Familie/ eheähnliche Gemeinschaft	Alleinerziehende		
		€	€	€	€		
	1. Kind	34,50	31,05	21,00	18,90		
	2. Kind	20,70	17,25	12,60	10,50		
	3. Kind	6,90	3,45	4,20	2,10		
	4. Kind	frei	frei	frei	frei		